

für Angehörige der Volkspolizei, die vor ihrem Eintritt in die Volkspolizei einer dieser Bedingungen entsprachen;

b) ein Jahr

für alle übrigen Arbeiter, Meister und andere untere technische Führungskader,

für Mitglieder landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften,

für Angehörige der Volkspolizei, die vor ihrem Eintritt in die Volkspolizei einer dieser Bedingungen entsprachen;

c) zwei Jahre

für Angestellte,

für werktätige Einzelbauern,

für Handwerker,

für Angehörige der Intelligenz,

für alle übrigen.

Das Zentralkomitee hat das Recht, in besonderen Fällen Ausnahmen zu beschließen.

Die Dauer der Kandidatenzeit richtet sich nach der sozialen Lage bei Bestätigung des Aufnahmeantrages als Kandidat. Hierbei sind entscheidend die Tätigkeitsmerkmale, nicht das Arbeits- oder Anstellungsverhältnis.

22. Die Kandidaten haben die gleichen Pflichten und Rechte wie die Mitglieder mit Ausnahme des Rechtes, gewählt zu werden und an Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen.

23. Die Kandidaten bezahlen die gleichen Beiträge wie die Mitglieder.

24. Die Parteiorganisation ist verpflichtet, den Kandidaten zu helfen, sich auf den Eintritt in die Partei vorzubereiten. Sie muß die Kandidaten an die aktive Parteiarbeit heranzuführen, sich ständig um ihre ideologisch-politische Erziehung kümmern und ihnen helfen, sich mit der Theorie und dem Statut der Partei bekannt zu machen. Sofort nach Ablauf der Kandidatenzeit ist die Parteiorganisation verpflichtet, die Aufnahme des Kandidaten als Parteimitglied in einer Parteiversammlung zu behandeln. Der Parteikandidat hat die Pflicht, sofort nach Beendigung der Kandidatenzeit seinen Aufnahmeantrag als Mitglied zu stellen und seine rasche Behandlung in der Grundorganisation zu verlangen. Wenn der Parteikandidat aus Gründen, die die Parteiorganisation als triftig anerkennt, sich nicht genügend bewähren konnte, so kann die Grundorganisation seine Kandidaten-